

Die freie Innung darf ihre Vorstands- und Ausschussmitglieder nach Belieben wählen, während bei der Zwangsinnung der Vorstand und die Ausschüsse aus Mitgliedern zusammengesetzt sein müssen, die mindestens zu zwei Dritteln das Recht zur Anleitung von Lehrlingen haben.

Die freie Innung darf statutarisch festsetzen, dass die Aufnahme von Mitgliedern von der Ablegung einer Prüfung oder der Zurücklegung einer Lehrlings- oder Gesellenzeit abhängig gemacht wird.

Was darf die Zwangsinnung?

Die Zwangsinnung darf fordern, dass sämtliche Angehörige des Handwerks, für welche die Zwangsinnung errichtet ist, derselben beitreten. Sie zwingt dadurch diejenigen, denen bisher jegliches Interesse für die Innungen abging, sich an den Pflichten und Lasten der Innung zu beteiligen, wodurch die Bedeutung der Zwangsinnung wächst und ihr Einfluss ein wirkungsvollerer sein wird als derjenige der freien Innung.

Die Zwangsinnung darf alle ihr zugehörigen Handwerker zu den Kosten heranziehen und verteilt dadurch diese Kosten auf viele Beitragspflichtige, wodurch die Einzelbeiträge sich verringern.

Die Zwangsinnung darf auch jederzeit die Deckung ihrer Ausgaben durch Umlagen aufbringen und wird dadurch in ihrer Wirksamkeit gefördert, denn sobald ihre Ausgaben von der Aufsichtsbehörde anerkannt sind, so stehen ihr auch die zur Erreichung ihrer Ziele nötigen Mittel zu Gebote.

Die Zwangsinnung darf gegen säumige oder widerstrebende Mitglieder strenger vorgehen, weil solche Mitglieder nicht durch Austritt sich solchen Anordnungen entziehen können, wie dies jetzt bei den freien Vereinen und Innungen der Fall war und in Zukunft noch mehr sein wird, wenn den freien Innungen die Anziehungskraft der Vorrechte aus § 100e und 100f der Reichsgewerbe-Ordnung verloren gegangen ist.

Die Zwangsinnung darf die bei der Errichtung der Innung erwachsenden Kosten vorschussweise vom Staate verlangen. Die durch die in § 100a vorgeschriebene Abstimmung entstandenen Kosten fallen jedoch der Behörde selbst zur Last.

Die Zwangsinnung darf auch beschliessen, nur die Personalbeschäftigenden Handwerksgenossen ihres Bezirkes beitragspflichtig zu machen, wodurch einzelnen Innungen die Möglichkeit gegeben ist, eine überaus grosse Anzahl solcher Handwerker der Innung fern zu halten, welche ein Interesse an der Innung nicht haben und möglicherweise hemmend in die Innungsentwicklung eingreifen, ohne der Innung materiellen Nutzen zu bringen.

Die Zwangsinnung darf durch ihren Ausschuss für das Lehrlingswesen bzw. durch Beauftragte die Handwerksbetriebe ihres Bezirkes daraufhin kontrollieren lassen, ob auch die von ihr erlassenen Vorschriften über das Lehrlingswesen befolgt werden, während der freien Innung über die ausserhalb der Innung stehenden Betriebe kein Aufsichtsrecht zusteht. — Die Zwangsinnung sichert dadurch eine wesentliche Förderung der Lehrlingsausbildung, sie sichert auch die Erhaltung schon bestehender, bewährter Einrichtungen bezüglich des Lehrlingswesens und übt in dieser Beziehung Einfluss auf alle Handwerksgenossen ihres Bezirkes, während die freie Innung keine Macht über die ausserhalb der Innung stehenden Berufskollegen hat, vielleicht gar ihren Mitgliedern Beschränkungen auferlegt, welchen die Nichtmitglieder zum Nachteil der Mitglieder nicht unterworfen werden können.

Die Zwangsinnung darf durchschnittlich mit einer überwiegend grösseren Mitgliederzahl rechnen, als die freie Innung, und wird aus diesem Grunde der letzteren in ihrer Thätigkeit weit überlegen, auch ihrer Erfolge um so sicherer sein. Fachschulen zu errichten oder solche Schulen, sowie andere gemeinnützige Einrichtungen zu unterhalten, wird den Zwangsinnungen viel leichter fallen, als den freien Innungen.

Die Zwangsinnung darf die Gesellenprüfung abnehmen, während die freie Innung dieses Recht nur durch die Handwerkskammer erhalten kann, oder wenn dies nicht der Fall, darauf verzichten muss. Die Lehrlinge der freien Innungen werden alsdann durch den Prüfungsausschuss der Handwerkskammern geprüft.

Die Zwangsinnung darf vom Staate ein grösseres und besonderes Interesse erwarten, weil sie als halbstaatliches Gebilde von den Behörden in jeder Beziehung zu unterstützen und zu fördern sein wird, während dieselben den freien Innungen nur die gesetzlich vorgeschriebene Aufsichtsführung zuzuwenden haben.



Henry George.

Eine Kritik seiner Lehre von Dr. Fritz Flechtner.

VII.¹⁾

[Nachdruck verboten.]

Die beiden ersten Bücher von „Fortschritt und Armut“ hatten fast nur zu einem negativen Ergebnis geführt, indem sie die von George als herrschend bezeichnete Lohntheorie, sowie die Malthus'sche Bevölkerungslehre als falsch zu erweisen suchten. Im dritten Buche aber geht George zu positiver Forschung über. Das letzte Ziel seiner theoretischen Untersuchung ist ja, wie bekannt, die Erklärung des Zusammenhanges von Armut und Fortschritt. Dieses Problem habe die herrschende Theorie nicht befriedigend lösen können; seine Lösung sei überhaupt nicht in den Gesetzen der Güterproduktion oder gar der Bevölkerung zu suchen, sondern allein in den die Verteilung bestimmenden Gesetzen. Daher sei es nötig, die Untersuchung auf dieses Gebiet zu überführen.

Boden, Arbeit und Kapital seien in der Güterproduktion thätig; folglich könne das Produkt auch nur unter diese drei Faktoren geteilt werden. Wollen wir nun die Ursache entdecken, die bei zunehmender Bevölkerung und bei fortschreitender Entwicklung der produktiven Gewerbe die Armut der untersten Klasse vergrössert, so müssen wir das Gesetz finden, das entscheidet, welcher Teil des Produkts der Arbeit als Lohn wird. Um aber das Lohngesetz zu finden oder wenigstens, um zu wissen, wann wir es gefunden haben, müssen wir auch die Gesetze aufsuchen, die den Anteil festsetzen, den das Kapital erhält, und den Anteil, den der Grundbesitz erhält.

Zunächst zieht George das Gesetz der Bodenrente in Betracht. Der Begriff Bodenrente oder Grundrente ist kein feststehender. George versteht darunter den Teil des Produktes, der dem Besitzer von Boden oder anderer Naturfähigkeiten infolge Eigentumsrechtes gehört. Etwas klarer ausgedrückt ist Grundrente derjenige Teil des Ertrages von Grund und Boden, der die landesübliche Verzinsung übersteigt. Aus dieser Definition folgt, dass nicht jeder Boden eine Grundrente abwirft. Dies ist nur der Fall, wenn man unter Grundrente den Reinertrag überhaupt versteht, bzw. den Entgelt, der dem Eigentümer von Grund und Boden für dessen Nutzung gezahlt wird. Diese Begriffsbestimmung ist jedoch als unzweckmässig zu verwerfen. Nehmen wir z. B. zwei Grundstücke, von denen das erste sich zu 5 Proz., das andere zu 10 Proz. verzinst, so liefert — 5 Proz. als landesüblichen Zinsfuß vorausgesetzt — das erste keine Grundrente (im ersteren Sinne), das zweite dagegen eine solche von 5 Proz.

Es fragt sich nun: wie kann überhaupt eine Grundrente entstehen? Die ersten tieferen Untersuchungen hierüber hat Ricardo angestellt, dessen Rentengesetz nach dem Citat von George lautet: „Die Bodenrente wird bestimmt durch den Ueberschuss des Bodenertrags über den bei gleicher Anwendung vom Mitteln vom geringsten produktiven Boden zu erzielenden Ertrag“. Dieses Gesetz erkennt George in vollem Umfange als richtig an. Die Hauptursache für das Entstehen einer Grundrente ist also hiernach die ungleiche Fruchtbarkeit der Grundstücke. Zwei Böden von verschiedener Fruchtbarkeit liefern bei gleichem Arbeits- und Kapitalaufwande verschiedene Erträge; aber der Preis der Produkte ist in beiden Fällen der gleiche. Denn die Preise der landwirtschaftlichen Produkte richten sich — natürlich ein abgeschlossenes Territorium vorausgesetzt — nicht, wie die der Industrieprodukte,

1) Fortsetzung aus Nr. 5.